

Beglaubigte Abschrift

14 O 314/21



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte,
Emserstr. 9, 10719 Berlin,**

gegen

- 1.
- 2.

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 06.10.2021

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

und den Richter am Landgericht

beschlossen:

**auf den Antrag der Antragstellerin vom 06.09.2021, ergänzt durch Schriftsatz vom
08.09.2021 wird im Wege der**

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin zu 1) wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an dem Antragsgegner zu 2), für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, nachstehend eingeblendetes Foto

**öffentlich zugänglich zu machen und/ oder zu vervielfältigen, soweit dies geschieht, ohne den Antragsteller als Urheber zu benennen, wie
geschehen unter _____ und ersichtlich aus
dem nachfolgend eingeblendeten Screenshot**

2. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, soweit er sich gegen den Antragsgegner zu 2) richtet.

3. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin zu 1) die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers jeweils zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners zu 2) trägt der Antragsteller. Die außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin zu 1) trägt diese selbst.

Der Streitwert wird auf 6.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 06.09.2021 in der Fassung des Schriftsatzes vom 08.09.2021 ist zulässig und war hinsichtlich des Antrags zu 1.) gegen die Antragsgegnerin zu 1) auf deren Anerkenntnis im Schriftsatz vom 30.09.2021 hin entsprechend § 307 ZPO antragsgemäß zu erlassen. Im Übrigen war der Antrag zu 2.) hinsichtlich des Antragsgegners zu 2) zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs gegen die Antragsgegnerin zu 1) glaubhaft gemacht.

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist insoweit zulässig.

Insbesondere ist das Landgericht Köln gemäß § 32 ZPO (auch) örtlich zuständig. Nach der Rechtsprechung des auch für das Urheberrecht zuständigen I. Zivilsenats des BGH ist eine unerlaubte Handlung gemäß § 32 ZPO, zu der auch Urheberrechtsverletzungen zählen, sowohl am Handlungsort als auch am Erfolgsort begangen, so dass eine Zuständigkeit wahlweise dort gegeben ist, wo die Verletzungshandlung begangen oder in das Rechtsgut eingegriffen worden ist. Zur Begründung der Zuständigkeit reicht die schlüssige Behauptung von Tatsachen aus, auf deren Grundlage sich eine im Gerichtsbezirk begangene unerlaubte Handlung ergibt. Der Erfolgsort einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 32 ZPO ist bei einer behaupteten Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte durch ein öffentliches Zugänglichmachen des Schutzgegenstands über eine Internetseite im Inland belegen, wenn die geltend gemachten Rechte im Inland geschützt sind und die Internetseite (auch) im Inland öffentlich zugänglich ist (vergleiche BGH, Urteil vom 21.04.2016 – I ZR 43/14 – An Evening with Marlene Dietrich).

Der Antragsteller stützt seinen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin zu 1) das streitgegenständliche Lichtbild öffentlich zugänglich gemacht hat, ohne dazu berechtigt zu sein, und dies in Deutschland abrufbar war.

Erfolgort für das angegriffene Lichtbild, das gewerbliche Angebote der Antragsgegnerin zu 1) auf deren Internetauftritt illustriert und daher bestimmungsgemäß von Internetnutzern im gesamten Bundesgebiet abgerufen werden können soll, ist damit auch der Bezirk des Landgerichts Köln. Dies gilt sowohl für das öffentliche Zugänglichmachen des Lichtbildes als auch für dessen Vervielfältigung als der hier notwendig vorgelagerten Nutzungsart (vergleiche für die Vervielfältigung etwa OLG Köln, Beschluss vom 13.06.2019 – 6 W 55/19).

II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 1) auch begründet.

1. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Urheberrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal der Antragsteller das Verfahren zügig betrieben, insbesondere innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bei Gericht eingereicht hat. Ein Verfügungsgrund ist gegeben. Hierzu hat der Antragsteller durch eidesstattliche Versicherung vom 06.09.2021 glaubhaft gemacht, Kenntnis von der Rechtsverletzung erstmals am

13.08.2021 erlangt zu haben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist am 06.09.2021 bei Gericht eingegangen.

2. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 72, 13, 16, 19 a UrhG. Dazu hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass er Urheber und Lichtbildner des streitgegenständlichen Lichtbilds ist und die Antragsgegnerin zu 1) das streitgegenständliche Lichtbild, das gemäß § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt ist, ohne Zustimmung des Antragstellers, nämlich ohne diesen als Urheber zu benennen, und damit rechtswidrig auf seinem Internetauftritt unter vervielfältigt sowie zum Abruf durch Dritte vorgehalten und damit öffentlich zugänglich gemacht hat. Die Antragsgegner räumen selbst ein, keine Rechte an dem verfahrensgegenständlichen Foto zu haben.

3. Die für die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch die vorangegangene Rechtsverletzung indiziert. Diese kann grundsätzlich nur durch Abgabe einer geeignet strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung beseitigt werden. Eine solche hat die Antragsgegnerin zu 1) auf die Abmahnung vom 17.08.2021 nicht abgegeben.

Die Antragsgegner haben von der ihnen durch Beschluss der Kammer vom 13.09.2021 gewährten Möglichkeit zur Stellungnahme mit Schriftsätzen vom 21.09.2021 und vom 30.09.2021 Gebrauch gemacht. Den Inhalt hat die Kammer bei dem teilweisen Erlass der einstweiligen Verfügung berücksichtigt; Umstände, die dem geltend gemachten Anspruch gegen die Antragsgegnerin zu 1) entgegenstünden, ergeben sich daraus nicht.

III. Der Verfügungsantrag zu 2.) gegen den Antragsgegner zu 2) war zurückzuweisen.

Der Antragsteller hat – auch auf entsprechenden Hinweis der Kammer vom 07.09.2021 – keine Umstände dargelegt und glaubhaft gemacht, aus denen hervorgeht, dass der Antragsgegner zu 2) persönlich an der verfahrensgegenständlichen Urheberrechtsverletzung beteiligt war. Eine Haftung des Antragsgegners zu 2) als der Antragsgegnerin zu 1) kam demnach nicht in Betracht.

Der Geschäftsführer haftet bei der Verletzung absoluter Rechte durch die von ihm vertretene Gesellschaft als Täter oder Teilnehmer, wenn er daran durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Rechtsverletzung aufgrund einer Garantenstellung hätte verhindern müssen (BGH, GRUR 2017, 397 Rn. 110 – World of Warcraft II; BGHZ 201, 344 Rn. 17 = GRUR 2014, 883 – Geschäftsführerhaftung; BGH, GRUR 2015 672 Rn. 80 – Videospiele-Konsolen II; BGH, GRUR 2015, 909 Rn. 45 – Exzenterzähne; BGH, GRUR 2016, 803 Rn. 61 – Armbanduhr). Eine Beteiligung durch positives Tun liegt vor, wenn der Geschäftsführer ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat. Bei Maßnahmen der Gesellschaft, über die typischerweise auf Geschäftsführungsebene entschieden wird, kann nach dem äußeren Erscheinungsbild davon ausgegangen werden, dass sie von den Geschäftsführern veranlasst worden sind. Diese Grundsätze sind entsprechend auf den ... der Antragsgegnerin zu 1) anwendbar.

Für eine Haftung des Antragsgegners zu 2) nach diesen Grundsätzen ist hier nichts ersichtlich. Aus der vom Antragsteller vorgelegten E-Mail des vom 30.08.2021 geht vielmehr hervor, dass dieser das verfahrensgegenständliche Foto aus einer Bilddatenbank heruntergeladen und auf der Internetseite der Antragsgegnerin zu 1) eingestellt hat. Die Antragsgegnerseite hat insoweit unwiderlegt vorgetragen, dass ... mit der Erstellung der Internetseite beauftragt, aber ausdrücklich angewiesen wurde, nur lizenzfreie Fotos zu verwenden. Trotz Hinweises der Kammer hat der Antragsteller keine Umstände aufgezeigt, wonach eine Verhinderung der Rechtsverletzung durch zumutbar gewesen wäre. Vielmehr konnte der Antragsgegner zu 2) davon ausgehen, dass sich ... an die ausdrückliche Anweisung halten würde. Auch eine Haftung als Störer scheidet daher aus.

IV. Soweit der Tenor der einstweiligen Verfügung von dem gestellten Antrag abweicht, hat die Kammer den Antrag ausgelegt bzw. von der Möglichkeit des § 938 Abs. 1 ZPO Gebrauch gemacht, ohne dass damit eine Teil-Zurückweisung erfolgt wäre.

V. Die Zustellung der Beschlussverfügung erfolgt angesichts der Beteiligung der Antragsgegnerseite von Amts wegen. Dies berührt die Pflichten aus §§ 936, 929 ZPO (Vollziehung) nicht.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Antragsgegnerin zu 1) kann sich nicht auf den Gedanken des § 93 ZPO berufen, da sie durch ihr Verhalten Veranlassung zur Stellung des Verfügungsantrags gegeben hat. Denn sie hat auf die vorprozessuale Abmahnung hin keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben.

VII. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

2.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

3. Soweit der Antrag der Antragsstellerseite zurückgewiesen wurde, ist gegen diesen Beschluss die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, oder dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses (Datum des Beschlusses, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Köln oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Köln, den 8. Oktober 2021
Landgericht, 14. Zivilkammer

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Köln

